

ten Straßenhandels zu Spekulationen entgegengewirkt werden.

Für die ambulante Handelstätigkeit ist eine Verkaufsgenehmigung durch die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates bzw. des Bürgermeisters erforderlich. Sie wird auf Antrag an Bürger erteilt, die über 18 Jahre sind, diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben und die Zustimmung ihres Beschäftigungsbetriebes nachweisen, sowie an Hausfrauen und Rentner. Gehandelt werden kann mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie selbstgefertigten und gebrauchten Konsumgütern. Die Verkaufsgenehmigung bezieht sich auf konkrete Sortimente und kann Auflagen enthalten. Ausgenommen sind die in der Anlage zur VO genannten Erzeugnisse, u. a. gebrauchte Kraftfahrzeuge. Für den ambulanten Handel mit Obst und Gemüse durch Kleinerzeuger ist keine Verkaufsgenehmigung erforderlich.

Die VO enthält Regelungen über den zulässigen Verkaufspreis und die Besteuerung der Einnahmen aus dem ambulanten Handel. Sie legt die Aufgaben der örtlichen Räte zur Durchführung von Märkten und zur Kontrolltätigkeit fest. Gegen Entscheidungen, mit denen Anträge auf Erteilung einer

Verkaufsgenehmigung abgelehnt, Auflagen erteilt wurden oder der Widerruf der Genehmigung verfügt wurde, kann Beschwerde eingelegt und bei endgültig ablehnender Entscheidung Antrag auf gerichtliche Nachprüfung gestellt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Verkaufsgenehmigung ambulant handelt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden. Die bei der Handlung benutzten Waren können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwerts festgelegt werden.

Spekulativer, ungenehmigter Handel, Verletzungen der festgelegten Verkaufspreise, Verstöße gegen die Preisauszeichnungspflicht und Verkauf von Waren ohne Preisbewilligung können entsprechend den Rechtsvorschriften geahndet werden.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,  
Dt. MICHAEL HÄDRICH, HEINZ MARTIN  
und Dr. LIESELOTTE SCHRAMM

## Zur Diskussion

### Demokratische Grundlagen des Strafverfahrens

Dr. sc. MARTIN HIRSCHFELDER, Berlin

In der Vergangenheit wurden zur Demokratie im Strafprozess fast ausschließlich Abhandlungen über die Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren veröffentlicht.<sup>1</sup> Allein die Mitwirkung von Schöffen, Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern als da? wesentliches Merkmal eines demokratischen Charakters des Strafprozesses anzusehen, ist aber zu eng. Die zum sozialistischen Rechtsstaat bereits entwickelten Gedanken sollten bei der strafprozessrechtswissenschaftlichen Konzeption ebenso berücksichtigt werden, wie die Forderungen des demokratischen Völkerrechts. Die Konkretisierung der Prinzipien des sozialistischen Rechtsstaates für die Strafprozessrechtswissenschaft, für das Strafprozessrecht und das Strafverfahren garantieren, daß sich die demokratischen Elemente des Prozesses entwickeln und daß es künftig nicht mehr dazu kommen kann, Restriktionen demokratischer Rechte zuzulassen. Zu diesen rechtsstaatlichen Prinzipien gehören die Unterordnung des Staates unter die Gesellschaft, die strikte Bindung aller an das Gesetz, der Schutz der Rechte und Interessen sowie der Freiheit der Person, die gegenseitige Verantwortung des Staates und des einzelnen und die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle über Einhaltung und Durchsetzung der Gesetze.<sup>2</sup>

Mit Recht wird betont, daß das Strafverfahren eine eigenständige Aufgabe zur Lösung von Konflikten hat und dazu beitragen muß, daß Widersprüche, die kriminellen Verhalten zugrunde liegen, gelöst werden. Darin erschöpft sich jedoch die gesellschaftliche Aufgabenstellung des Strafprozesses nicht. Es darf nicht unterschätzt werden, daß im Strafverfahren spezifische gesellschaftliche Verhältnisse entstehen, die rechtlich zu regeln und zu regulieren sind. Diese Verhältnisse stehen nicht allein und vielleicht nicht einmal zuerst im Zusammenhang mit der Lösung der Widersprüche, die kriminellen Verhalten zugrunde liegen. Deshalb lehne ich es auch ab, allein von einer dienenden Funktion des Strafverfahrens zu sprechen.

Im Verfahren stehen sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte als Bürger und der Staat in Gestalt der Rechtspflegeorgane einander gegenüber. Es widerspricht daher dem allgemein anerkannten Grundsatz der Präsomption der Unschuld, wenn von vornherein vom potentiellen Straftäter ausgegangen wird und im Blickfeld der Justiz nur die unbedingte Erziehungs- und Besserungsbedürftigkeit des Beschuldigten steht. Dem widerspricht nicht, daß in den Strafverfahren bei der Mehrzahl der Beschuldigten und Angeklagten Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit dann auch festgestellt werden.

Das humanistische Prinzip der Präsomption der Unschuld verlangt, zuerst den Menschen, das Individuum und den Bürger in seinem Verhältnis zur Gesellschaft und zum Staat zu berücksichtigen. Auch für andere Beteiligte des Strafverfah-

rens, vor allem für den Geschädigten<sup>1 2 3</sup>, steht im Vordergrund die Gewährleistung der Rechtssubjektivität. Die Beteiligten, die berechtigt eigene Interessen im Verfahren zu vertreten haben, dürfen deshalb nicht vordergründig als Helfer und Mitwirkende bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Rechtspflegeorgane betrachtet werden.

Das Verfahrensrecht ist eine notwendige juristische Grundlage der sozialistischen Demokratie. Im Strafverfahren geht es um eine ausreichende Gewährleistung des Rechtsschutzes, um die geregelte Herbeiführung von Entscheidungen zur Durchsetzung bestimmter Handlungsanforderungen und um die Durchsetzung subjektiver Rechte. Die Verwirklichung demokratischer Grundsätze im Strafverfahren setzt Anerkenntnis und Verwirklichung der Rechtssubjektivität der Beteiligten voraus. Mit der aktiven Verwirklichung eigener Interessen der Beteiligten und Betroffenen wird ein Beitrag zur Wahrheitsfindung, zur Rechtssicherheit und zur Überzeugungskraft der Entscheidungen im Prozeß geleistet.

Ein Maßstab für den erreichten Stand von Demokratie ist der Umfang der Möglichkeiten der Rechtssubjekte, auf die Entscheidungen Einfluß zu nehmen, ihre berechtigten Interessen mit einzubringen. Vor vielen anderen Formen gesellschaftlicher Mitwirkung im Strafverfahren kommt die Sicherung, Gewährleistung und Verwirklichung der Rechte der unmittelbar vom Strafverfahren Betroffenen, insbesondere des Beschuldigten und des Geschädigten. Die Ausgestaltung ihrer Rechte im Verfahren entspricht nicht den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen. Dieser Nachholebedarf ist erkannt. Für die Arbeit an der neuen StPO sind konkrete Aufträge zur besseren Sicherung und zur Erweiterung der Rechte von Beschuldigten und Geschädigten enthalten. Eine wesentliche Aufgabe für die Diskussion in der Gesetzgebungskommission und in der speziellen Arbeitsgruppe ist es daher, Vorschläge für den Ausbau des Rechts auf Verteidigung zu unterbreiten. Sie gehen in folgende Richtung:

1. Die Bedingungen für eine erfolgreiche und wirksame Selbstverteidigung von Beschuldigten und Angeklagten sind zu verbessern, z. B. durch die rechtliche Sicherung umfassender Informationen über die Beschuldigung und die Beweismittel. Weiter ausgebaut und zwingender müssen Pflichten zur Belehrung über die Verteidigungsrechte für die Rechtspflegeorgane geregelt werden. Ohne Kenntnis des wichtigsten Inhalts der Beweismittel, die in der Strafkarte dokumentiert sind, ist erfolgreiche Selbstverteidigung unmöglich.

2. Die gesellschaftliche Verantwortung für die Gewährleistung und Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren bedeutet, daß immer dann, wenn der Betroffene zur Selbstverteidigung nicht oder unzureichend in der Lage ist oder dies subjektiv empfindet, ihm die Möglichkeit gegeben werden muß, sich von einem Rechtsanwalt verteidigen zu lassen. Dieser allgemein anerkannte

1 Vgl. dazu z. B. H. Weber, „Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren der DDR“, NJ 1984, Heft 5, S. 176 ff.

2 Vgl. W. Kudrjawzew/J. Lukaschewa, „Der sozialistische Rechtsstaat“, Kommunist 1988, Nr. 11, S. 17 ff.

3 Vgl. H. Luther/H. Pfeil, „Überlegungen zur Stellung und zu den Rechten des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1990, Heft 1, S. 31 ff.